

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00347 vom 30. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00347

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00347 du 30 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00347 del 30 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

S. 3, 7/32/9 und 7/55 ; vgl. auch Urk. 7/5/8 und 7/6) .

Am 8. Februar 2010 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Renten bezug an und erklärte, sie leide seit dem Jahr 2002 an Rückenbeschwerden (Urk. 7/8, vgl. insbesondere Urk. 7/8/7). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog darauf die IK-Auszüge der Versicherten (Urk. 7/2 und 7/12) und von B.____ (Urk. 7/3) bei . Überdies holte sie medizinische Unterlagen ein (vgl. Urk. 7/9, 7/15, 7/16, 7/24, 7/25 und 7/26). Am 9. August 2010 führte sie eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt durch (Urk. 7/33). Danach gab sie ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag (vgl. Urk. 7/27/3 f.), welches am 26. Januar 2012 vom Begutachtungsinstitut E.____, Medizinische Abklärungsstelle der Eidgenössischen Invalidenversicherung (MEDAS) erstattet wurde (Urk. 7/32) . Am 7. Februar 2012 erliess die IV-Stelle einen negativen Vorbescheid (Urk. 7/36). Nachdem der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. April 2012 Einwand erhoben hatte (Urk. 7/42) , forderte die IV-Stelle bei ihm diverse Unterlagen und Angaben zum Arbeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Firma C.____ an (Urk. 7/48). Mit Zuschrift vom 17. September 2012 wurde eine ergänzende Begründung des Einwandes eingereicht (Urk. 7/54) . In der Folge wies die IV-Stelle das Rentenbegehren mit Verfügung vom 26. Februar 2013 ab (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise - bei Versicherten, die vor der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht erwerbstätig waren - die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art.

E. 1.2

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nicht erwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung;
IVV).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil 9C_915/2012 des Bundesgerichts vom 15. Mai 2013 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E. 3.3).

Die gemischte Methode findet auch Anwendung, wenn der (in einem Aufgabenbereich tätigen) versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (vgl. BGE 133 V 504 E. 3.3 in fine).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre . Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe ist eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Rechtsfragen sind hingegen Folgerungen, die ausschliesslich - losgelöst vom konkreten Sachverhalt - auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden oder die Frage, ob aus festgestellten Indizien mit Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist (vgl. Urteile

des Bundesgerichts 9 C_287/2013 vom 8. November 2013 E. 3.5

und 8C_511/2013 vom 30. Dezember 2013 , je mit Hinweisen). 2.

Die Beschwerdegegnerin vertrat in der angefochtenen Verfügung die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkungen zu 100 % im Haushalt tätig wäre (Urk. 2 S. 1). Sie stellte auf den MEDAS-Bericht vom 26. Januar 2012

ab, gemäss welchem die Beschwerdeführerin bei der Verichtung von Haushaltsarbeiten lediglich im Umfang von 10 % eingeschränkt sei , und gelangte zum Schluss, es liege kein Invaliditätsgrad vor, der einen Rentenanspruch zu begründen vermöchte (Urk. 2 S. 1) . Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, ihre Mandantin habe die Stelle bei der Firma C.____ im Herbst 2004 krankheitsbedingt aufgeben müssen (Urk. 1 S. 3) . Wäre sie gesund, so wäre sie voll erwerbstätig , zumal die Familie sozialhilfeabhängig sei und die Kinder bereits 12 ½ und 14 Jahre alt seien (Urk. 1

S. 4 und S. 6 sowie Urk.

E. 2

Dagegen liess X.____ mit Eingabe vom 15. April 2013 (Urk. 1) Beschwerde erheben. Ihre Rechtsvertreterin beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen, insbesondere eine angemessene, mindestens halbe Rente. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2). Ferner ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 1 S. 2). Am 22. Mai 2013 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 6. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt,

ihre Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 8). Die Replik wurde mit Eingabe vom 10. September 2013 erstattet (Urk. 12), worauf

die IV-Stelle auf das Einreichen einer Duplik verzichtete (Urk. 15) .

Davon hat die Gegenpartei mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 Kenntnis erhalten (Urk. 16).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 7

Abs. 2 ATSG).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG ;

Betätigungsvergleich).

Bei Versicherten, die zum Teil erwerbstätig und daneben im Aufgabenbereich tätig sind, wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt und für den

erwerblichen Bereich aufgrund eines Einkommensvergleiches nach Art. 28a Abs. 1 IVG (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

E. 12

: 40 x 41,8). Gemessen am noch zumutbaren Pensum von 50 % würde ein Invalideneinkommen von Fr. 24'346.40 resultieren . 6.4 6.4.1

Vergleicht man das höhere Valideneinkommen als Verkäuferin (Fr. 43'948.80)

mit dem tieferen der beiden ermittelten Invalideneinkommen von Fr. 23'727.60 , so ergibt sich ein invaliditätsbedingter Minderverdienst von Fr. 20'221.20 und folglich ein Invaliditätsgrad von

46 % im Erwerbsbereich . 6.4.2

Aus dem Vergleich des tieferen Valideneinkommens von Fr. 42'406.20 bei der Firma C.____ mit dem höheren der beiden ermittelten Invalideneinkommen Fr. 24'346.40 resultiert ein invaliditätsbedingter Minderverdienst von Fr. 18'059.80 , was immer noch einem Invaliditätsgrad von 42,6 % im Erwerbsbereich entspricht. 6.5

Die beiden für den Erwerbsbereich ermittelten Invaliditätsgrade sind je mit 80 % zu gewichten, was Einschränkungen von 36,8 % und von 34,1 % ergibt. Hinzu kommt die Einschränkung von 8,2 % im Haushaltbereich (20 % x 41 %). Daraus resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von 45 % beziehungsweise von 42,3 % . Bei beiden Varianten hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Zusprechung einer Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 7.

Zu keinem anderen Ergebnis würde man gelangen, wenn man die Einschätzung der Beschwerdegegnerin teilen würde, dass die Beschwerdeführerin als allein im Haushalt tätig zu qualifizieren sei. Auch in diesem Fall gäbe die ermittelte Einschränkung von 41 % im Haushalt einen Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Ebenfalls zum gleichen Ergebnis würde die Annahme führen, die Beschwerdeführerin wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu 100 % erwerbstätig, da diesfalls von einem Invaliditätsgrad von 46 % respektive 42,6 % auszugehen wäre. Der Beschwerdeführerin ist daher in Aufhebung des angefochtenen Entscheides eine Viertelsrente zuzusprechen. Da sie ab Januar/Februar 2009 wegen der Rückenbeschwerden immer wieder in unterschiedlichem Ausmass arbeitsunfähig geschrieben wurde (vgl. Urk. 7/32/4-5), ist die Eröffnung der Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG auf diesen Zeitpunkt anzusetzen. Die Wartezeit war damit sechs Monate nach der Anmeldung vom 10. Februar 2010 (Urk. 7/8; Art. 29 Abs. 1 IVG) abgelaufen, so dass der Rentenbeginn auf den 1. August 2010 festzusetzen ist. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. 8.

8.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Die Kosten sind der im Wesentlichen unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 8.2

Nach der Rechtsprechung ist bei bloss teilweisem Obsiegen dann eine unge kürzte Parteientschädigung zuzusprechen, wenn die versicherte Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt. In Streitigkeiten um die Höhe einer Invalidenrente trifft dies zu, wenn nicht die beantragte ganze oder höhere Rente, sondern eine geringere Teilrente zugesprochen wird. Dahinter steht die Überlegung, dass eine "Überklagung" eine Reduktion der Parteientschädigung nicht rechtfertigt, soweit das Rechtsbegehren keinen Einfluss auf den Prozessaufwand ausübt (Urteil des Bundesgerichts 9C_995/2012 vom 17.

Januar 2013 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Das trifft hier zu, weshalb kein Grund besteht, die Parteientschädigung zu kürzen.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin weist in der eingereichten Kostennote vom 22. Mai 2014 (Urk.

20) für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 18 Stunden und 28 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 110.80 aus. Diese Aufwendungen erscheinen als gerechtfertigt, weshalb die Beschwerdegegnerin

der

unentgeltlichen Rechtsvertreterin

der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr.

4'108.40 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen hat. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 26. Februar 2013 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2010 Anspruch auf eine Viertelsrente

hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin lic. iur. Maria-Luisa Fuentes, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 4'108.40 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an - Rechtsanwältin lic. iur. Maria-Luisa Fuentes - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 46 BGG). k

Die Beschwerdefrist ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.